

## **Bekanntgabe einer Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern planen den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen.

Träger des Vorhabens (TdV) zum Ausbau der Wasserstraße ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH (WIGES). TdV zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), ebenfalls vertreten durch die WIGES.

Für den Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf (Donau-km 2321,7 bis 2282,5) hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Würzburg am 20.12.2019 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dieser ist zwischenzeitlich in Bestandskraft erwachsen.

Teil der planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahmen im Polder Parkstetten/Reibersdorf ist der Neubau des Schöpfwerks Alte Kinsach.

Während der geplanten Zeit des Neubaus von April 2025 bis Juli 2027 soll eine offene Bauwasserhaltung betrieben werden. Hierfür wird eine Dauer der Bauwasserhaltung von 700 Tagen angesetzt.

Das Schöpfwerk wird in drei Baugruben hergestellt, die insgesamt eine Fläche von ca. 1.390 m<sup>2</sup> aufweisen. Die Baugruben werden als Spundwandkasten ausgeführt. Die tiefste Baugrubensohle liegt bei 308,7 m über NN.

In der Baugrube ist eine offene Wasserhaltung vorgesehen. Es werden zeitgleich maximal sechs Pumpen mit einer Förderleistung von jeweils 10 m<sup>3</sup>/h eingesetzt. Das maximale Absenkziel liegt 1 m unterhalb der Unterkante des Bodenaustauschs in Baugrube 1 bei 307,7 m über NN.

Während der Bauzeit in Baugrube 1 und Baugrube 2 bildet der Kastenfangedamm (Fangedamm) die Hochwasserschutzlinie und überschneidet sich mit der Fläche der Baugrube 3. Der Fangedamm ist mit einer eigenen Wasserhaltung ausgestattet, die den inneren Wasserstand bei höheren Wasserständen auf 315,59 m über NN begrenzt. Die Baugrube 3 ist auf ein 5-jährliches Hochwasser, HW<sub>5</sub> 316,63 m über NN, ausgelegt und wird bei höheren Donauwasserständen geflutet. Für die Arbeiten in der Baugrube 3 wird der bauzeitliche Hochwasserschutz verschoben, sodass während dieser Bauphase die Baugrube 2 teilweise wasserseitig der Hochwasserschutzlinie liegt und ebenfalls geflutet wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten verbleiben die Spundwände im Untergrund.

Das Wasser aus den Baugruben soll nach der Reinigung in einem zwischengeschalteten Absetzbecken in den Mahlbussen des bestehenden Schöpfwerks Alte Kinsach eingeleitet werden. Die maximale momentane Ableitungsmenge beträgt 60 m<sup>3</sup>/h. Um außergewöhnliche Ereignisse abdecken zu können, wird die Entnahme- und Einleitungsmenge von 80 m<sup>3</sup>/h beantragt.

Insgesamt entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG.

Die geschätzte Maximalfördermenge beträgt 90.000 m<sup>3</sup>. Es handelt sich daher um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG, weshalb eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Die Baumaßnahme befindet sich in der Nähe folgender Schutzgebiete: das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ (7142-301), das Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ (7142-471) sowie das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ (LSG-00547.01).

Nach § 7 Abs. 2, 5 Satz 1 UVPG war zu prüfen, ob durch die zeitlich beschränkte Bauwasserhaltung nachteilige Umweltauswirkungen entstehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, den 25. September 2024

Generaldirektion  
Wasserstraßen und Schifffahrt  
Im Auftrag  
Klysch